



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 136. Sitzung

am Mittwoch, dem 19. Januar 2022, 14:00 Uhr,  
als Videokonferenz

### **Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Katrin Fedrowitz (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Abg. Tobias von Pein (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht des Justizministeriums zur baulichen Situation des Amtsgerichts Pinneberg</b>	<b>5</b>
<b>2. Bericht des Justizministeriums zu Maßnahmen zur Drogenbekämpfung in schleswig-holsteinischen Justizvollzugseinrichtungen: Einführung des Drogentestverfahrens IONSCAN 600 und Ausbildung justizeigener Diensthunde</b>	<b>7</b>
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze</b>	<b>10</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3340 (neu)	
<b>4. Bericht der Landesregierung zu den Demonstrationen gegen die Corona-Bekämpfungsmaßnahmen sowie den sogenannten „Corona-Spaziergängen“ und deren rechtliche Einordnung</b>	<b>12</b>
Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/6969	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)</b>	<b>17</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3175	
<b>6. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG)</b>	<b>18</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3344	
<b>7. Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein</b>	<b>19</b>
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2641	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/6970	
<b>8. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)</b>	<b>20</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/3270	

<b>9.</b>	<b>a) Perspektiven für Galeria Karstadt Kaufhof entwickeln</b>	<b>21</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2333	
	<b>b) Trendwende für die Innenstädte und Ortszentren in Schleswig-Holstein einleiten - Zukunftsräume und kommunale Identitätsanker schaffen!</b>	<b>21</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2344	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/6976	
<b>10.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes</b>	<b>22</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3250	
<b>11.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)</b>	<b>23</b>
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3361	
<b>12.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung</b>	<b>24</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3267	
<b>13.</b>	<b>Umsetzung des § 6 a Volksabstimmungsgesetz</b>	<b>25</b>
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/3347 (neu)	
<b>14.</b>	<b>Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“</b>	<b>26</b>
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/3062	
<b>15.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>27</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, die in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkte 7 (Antrag zu öffentlichem Dienst und Rassismus / Rechtsextremismus, [Drucksache 19/2641](#)), 9 (Galeria-Karstadt-Kaufhof sowie Innenstadtentwicklung, [Drucksache 19/2333](#) und 19/2344) und 10 (Gesetzentwurf Brandschutzgesetz, [Drucksache 19/3250](#)) von der Tagesordnung abzusetzen. Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

### **1. Bericht des Justizministeriums zur baulichen Situation des Amtsgerichts Pinneberg**

Justizminister Claussen berichtet, inzwischen gehe er davon aus, dass das Amtsgericht Pinneberg für mindestens fünf Jahre an anderen Standorten residieren werde. Ehrlicherweise bedeute dies durchaus Belastungen in den Arbeitsabläufen. Der Westflügel des Gebäudes, der aufgrund konstaterter Einsturzgefahr sofort habe geräumt werden müssen, habe 69 Beschäftigte beherbergt. Für 60 dieser Beschäftigten sei es zum 1. Oktober 2021 gelungen, eine Ersatzliegenschaft in Quickborn bereitzustellen (monatliche Kaltmiete: ca. 16.000 €, Baukostenzuschuss: 100.000 €). Der Mietvertrag laufe bis Ende 2026 und könne zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Für die Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Umzug seien Kosten von 287.000 € angefallen.

Für den Ostflügel gebe es noch keine dauerhafte Lösung für einen Ersatzstandort für die nächsten Jahre. Im Moment liefen die Verhandlungen mit verschiedenen Vermietern.

Die Aktenbergung, so Minister Claussen weiter, sei im Wesentlichen im November 2021 abgeschlossen worden. Es seien Kosten von circa 250.000 € angefallen. Im Westflügel befänden sich noch weitere 200 Akten, für deren Bergung ein Umbau der Roboterarme erforderlich sei. Falls technisch möglich, so würden diese Akten im Laufe des Januar 2022 geborgen.

Zur Entspannung des Personals sei zum 1. Oktober 2021 eine zusätzliche Verwaltungskraft abgeordnet worden sowie eine 3/4 Rechtspflegerstelle für zwei Monate dem Gericht zur Verfügung gestellt worden. Es werde versucht, die Arbeitsbelastung durch entsprechende Verschiebungen innerhalb des Bezirks der Rechtspfleger zu verringern. In der Ersatzliegenschaft

Quickborn seien drei Wachtmeister zusätzlich tätig. Mit den im Haushalt 2022 bewilligten 25 zusätzlichen Stellen werde auch das Amtsgericht Pinneberg profitieren.

Frau Dr. Torp, Staatssekretärin im Finanzministerium, berichtet zu den baulichen Gegebenheiten. In Bezug auf den Westflügel habe es seit der letzten Berichterstattung im Ausschuss keine neuen Erkenntnisse gegeben, er werde abgerissen, sobald der Ostflügel geräumt sei. Die Vergabe hierfür werde bis Juni 2022 gestartet, hierbei werde auch ein Schwerpunkt auf einen adäquaten Umgang mit datensensiblen Gegenständen, die im Gebäude verblieben seien, gelegt. In Bezug auf den Ostflügel habe die Überprüfung durch das Büro Bufo, wie bereits berichtet, ergeben, dass auch hier Betonkrebs, wenn auch in geringerem Umfang als im Westflügel, vorhanden sei. Eine Weiternutzung sei für sechs bis zwölf Monate für vertretbar gehalten worden. Im September 2021 habe die GMSH die aufgegebene zusätzliche Sachverständigenprüfung auf den Weg gebracht, hierfür sei das Ingenieurbüro CRP ausgewählt worden, das im November 2021 eine Weiternutzung bis Juni 2022 für vertretbar gehalten habe. Auflage hierfür sei ein erweitertes Messmonitoring gewesen, das seit Dezember 2021 laufe und dessen Ergebnisse voraussichtlich Ende Februar 2022 vorlägen. Falls zuvor definierte Grenzwerte überschritten würden, so müsste entsprechend reagiert werden. Insbesondere würden auch die Stützen auf vertikale Bewegung überprüft. Das Ingenieurbüro CRP untersuche auch, ob eine Nutzung über den Juni 2022 möglich sei, und ob eine Sanierung oder ein Abriss wirtschaftlicher sei.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, bedankt sich im Namen des Ausschusses bei den im Amtsgerichtsbezirk Pinneberg tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz unter den obwaltenden Bedingungen.

## **2. Bericht des Justizministeriums zu Maßnahmen zur Drogenbekämpfung in schleswig-holsteinischen Justizvollzugseinrichtungen: Einführung des Drogentestverfahrens IONSCAN 600 und Ausbildung justizeigener Diensthunde**

Justizminister Claussen berichtet eingangs, trotz umfangreicher Kontrollen und intensiver Bemühungen befänden sich in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Drogen. Regelmäßig würden Cannabis oder auch opium- und kokainhaltige Substanzen sichergestellt, ebenso Ecstasy, Spice oder Tabletten. Die Wege, die Substanzen in die JVA einzubringen, seien vielfältig: durch Gefangene und ihre Habe, über die Post, über Mauerüberwürfe, durch externe Personen und seit einiger Zeit auch durch den Einsatz von Drohnen. Gegen das Anliefern von Drogen und sonstigen unerlaubten Gegenständen sei ein Bauprojekt zur Ertüchtigung der Vergitterung in den Haushalt eingestellt worden. In diesem Rahmen würden auch Haftraumfenster im Bestand mit einer Feinvergitterung versehen, die bei Neubauten bereits standardmäßig verbaut werden. Zudem würden die Freiflächen vor einem Betreten durch Gefangene auf verbotene Gegenstände abgesucht und die Bediensteten sensibilisiert, insbesondere im Nachtdienst auf Drohnengeräusche zu achten.

Wichtig zu wissen sei, dass Drogen mit herkömmlichen technischen Mitteln wie den bereits eingesetzten Metallrahmensonden oder Paketdurchleuchtungsgeräten nicht oder zumindest nicht sicher erkannt werden können. Aus diesem Grund habe sein Haus entschieden, ab dem laufenden Jahr Drogenscanner zu beschaffen und mit der Ausbildung eigener Drogenspürhunde zu beginnen.

In den kommenden drei Jahren werde in der JVA Kiel und in der JVA Lübeck jeweils ein mobiles Spurendetektionsgerät vom Typ IONSCAN 600 eingesetzt, um synthetische Drogen aufzufinden. Die Geräte, die bereits durch den Einsatz an Flughäfen bekannt seien, funktionierten mittels eines Teststreifens, mit dem ein Abstrich eines verdächtigten Asservats vorgenommen und anschließend zum Abgleichen in das Gerät eingeführt werde. Das Gerät gleiche sodann den Abrieb auf dem Teststreifen mit einer hinterlegten Datenbank ab und zeige in wenigen Sekunden an, ob das Asservat mit einem der hinterlegten Stoffe in Berührung gekommen sei. Im Justizvollzug hätten insbesondere Neue Psychoaktive Stoffe (NPS), auch Legal Highs genannt, eine zunehmende Bedeutung erlangt. Es handele sich um psychoaktiv wirkende Substanzen, die speziell dafür entwickelt wurden, die Wirkungen klassischer Drogen nachzuahmen. Trägersubstanzen seien vermeintlich legale Kräutermischungen, Badesalze, Luffterfrischer oder Papier, die in chemischer Abwandlung verbotener Betäubungsmittel - zum Beispiel

synthetische Cannabinoide, Opioide oder Amphetaminderivate - zugesetzt würden, um das Betäubungsmittelgesetz zu umgehen. Hauptträger im Justizvollzug sei Papier, welches in Zigaretten eingelegt konsumiert werde. Finde sich bei einem Gefangenen in einer Zigarette oder auf einem anderen Stück Papier ein dem Betäubungsmittelgesetz unterstellter Stoff, so liege eine Straftat wegen unerlaubten Erwerbs oder Besitzes, gegebenenfalls auch wegen des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, vor. Je nach Inhaltsstoff hätten die eingeschmuggelten Drogen sedierende oder aufputschende Wirkung. Nicht selten komme es zu schweren, lebensgefährlichen und notärztlich zu behandelnden Vergiftungen. Insbesondere die auf Papier aufgeträufelten synthetischen Drogen seien durch Kontrollen bislang kaum zu entdecken. Zudem reagierten in der Regel weder die aktuellen Drogenschnelltests noch Drogenspürhunde auf diese Drogen. Diese Lücke könnte zukünftig durch den Einsatz des IONSCAN 600 geschlossen werden. Für den Vollzug sei durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz die Datenbank des IONSCAN 600 modifiziert worden und die gängigsten synthetischen Drogen hinterlegt worden. Die Datenbank werde durch das Einpflegen neuer Stoffe ständig aktualisiert. Nach einer Projektphase in der JVA Wittlich sei das System im Strafvollzugausschuss vorgestellt worden und vereinbart worden, die Technik auch anderen Ländern anzubieten. Schleswig-Holstein habe sich für eine Beteiligung im Rahmen des Länderverbundes ausgesprochen, um dem Justizvollzug zeitnah ein entsprechendes Gerät zur Drogenbekämpfung zur Verfügung zu stellen. In der Umsetzung sei vorgesehen, Bedienstete der JVA Kiel und der JVA Lübeck zeitnah durch Kollegen aus Rheinland-Pfalz in der Anwendung zu schulen.

Neben dem Einsatz moderner Technik setze das Ministerium im Justizvollzug aber auch auf den Einsatz eigener Justizdiensthunde. Ab August 2022 sei dafür beabsichtigt, drei justizeigene Diensthunde auszubilden. Voraussetzung hierfür sei das Einwerben von drei Personalstellen im Rahmen der Personalbedarfsanalyse gewesen, die in Kiel, Lübeck und Neumünster zu besetzen seien. Das Landespolizeiamt habe die Zusage für die Ausbildung der Justizhundeteams bei der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung Eutin erteilt. Die Justizdiensthunde sollten insbesondere das Einbringen unerlaubter Gegenstände, namentlich Betäubungsmittel sowie Bildtelefonen und Datenträger, verhindern sowie bereits eingebrachte unerlaubte Gegenstände auffinden. Die Kontrollen würden grundsätzlich auf Grundlage des Landesstrafvollzugsgesetzes durchgeführt, das es erlaube, Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume zu kontrollieren. Voraussetzung für eine Kontrolle von Personen seien passiv verweisende Diensthunde ohne Schutzhundeausbildung. Die neu zu bildenden Justizhundeteams würden in den Anstalten Kiel, Lübeck und Neumünster eingesetzt. Ihnen seien jeweils Partneranstal-



ten zugeordnet, um zu gewährleisten, dass regelmäßig auch in anderen JVA des Landes Kontrollen durchgeführt würden. Die Stellen sollten zum Frühjahr 2022 ausgeschrieben werden, wobei insbesondere darauf geachtet werde, ob die künftige Unterbringung und Pflege der Hunde art- und tierschutzgerecht, insbesondere unter Beachtung der Tierschutz-Hundeverordnung, erfolgen könne. Zusammen mit der Landespolizei solle nach der Besetzung der Stellen die Hunde erworben werden, sodass noch vor dem ab August 2022 vorgesehenen Ausbildungsbeginn eine Eingewöhnungsphase zwischen Hunden und Diensthundeführerinnen und -führern erfolgen könne.

Abg. Ostmeier zeigt sich erfreut, dass das Ministerium versuche, dieses große Problem der Anstalten besser in den Griff zu bekommen.

### 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/3340](#) (neu)

(überwiesen am 29. Oktober 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6699](#), [19/6884](#), [19/6906](#), [19/6931](#), [19/6932](#),  
[19/6933](#), [19/6939](#), [19/6944](#), [19/6954](#)

Abg. Rother weist auf die Stellungnahme des Vereins der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg VVDÜ ([Umdruck 19/6939](#)) hin. - Zur Forderung nach bundesweit einheitlichen Prüfungsinhalten für Übersetzerinnen und Übersetzer (§ 74 Absatz 3 LJG) berichtet Herr Dr. Mohr, Mitarbeiter im Referat „Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit“ des Justizministeriums, in der Tat sei dies aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer schwierig umsetzbar. Das Ministerium stehe jedoch mit den anderen Ländern im Austausch über Änderungsbedarfe, die durch die Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes entstanden seien. Er erwarte, dass es in diesem Bereich auf soweit wie möglich vereinheitlichte Prüfungsstandards hinauslaufe.

Auf eine Frage des Abg. Rother zu den Einwänden des VVDÜ zur Bestätigungsformel (§ 75 Absatz 1 LJG) erläutert Herr Dr. Mohr, soweit wie möglich sei das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf als Bezug genommen worden. Dieses sehe die vom VVDÜ angeregte Bestätigungsformel auch für Polizei, Rechtsanwälte und Notare jedoch nicht vor. Wichtig sei, dass in der Gerichtsverhandlung ermöglicht werde, sich auf den allgemein geleisteten Eid zu berufen. Ziel sei es, einen Gleichlauf mit dem Bundesrecht zu erreichen. In der Tat gebe es aber Bundesländer, die eine entsprechende Erweiterung der Bestätigungsformel vorsähen. - Auf eine Nachfrage der Abg. Ünsal hierzu bestätigt Herr Dr. Mohr, dass der Bereich der Gebärdendolmetscher auch im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werde. Er betont, für den vorliegenden Gesetzentwurf sei der Gleichlauf mit dem Gerichtsdolmetschergesetz formulierungsleitend gewesen. Die Bereiche der Tätigkeit für Polizei, Rechtsanwälte und Notare unterfalle mithin auch nicht dem originären Bereich des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Schließlich erwähnt Abg. Rother den Hinweis des VVDÜ zum Bestands- und Vertrauensschutz, demzufolge es nach dem 12. Dezember 2024 nicht mehr möglich wäre, sich auf den geleisteten Eid zu berufen (§ 79 Landesjustizgesetz). - Herr Dr. Mohr berichtet hierzu, man

müsse zwischen den Gerichtsdolmetschern und den übrigen Sprachmittlern differenzieren. In der Tat sähen die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen vor, dass bis Dezember 2024 die Gerichtsdolmetscher einen neuen Eid nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zu leisten hätten. Der vorliegende Gesetzentwurf des Landes sehe für die übrigen Sprachmittler eine Übergangsfrist bis 2027 vor. In den verbleibenden gut fünf Jahren werde ein erheblicher Verwaltungsaufwand auf die Justizverwaltung zukommen. Es befinde sich jedoch ein Schreiben der Länder an das Bundesjustizministerium in Vorbereitung mit der Bitte, die Frist vom 12. Dezember 2024 für die Gerichtsdolmetscher zu verlängern. Ziel des Gesetzentwurfs sei aber die Vereinheitlichung hoher Standards im Bereich des Dolmetschens und Übersetzens im gerichtlichen Bereich, sodass insgesamt nur die genannten Übergangszeiten vorgesehen seien.

Der Ausschuss kommt überein, dem Landtag zur Februar-Tagung eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

#### **4. Bericht der Landesregierung zu den Demonstrationen gegen die Corona-Bekämpfungsmaßnahmen sowie den sogenannten „Corona-Spaziergängen“ und deren rechtliche Einordnung**

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)  
[Umdruck 19/6969](#)

Einleitend dankt die Innenministerin, Frau Dr. Sütterlin-Waack, den bei Demonstrationen eingesetzten Polizistinnen und Polizisten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen Verwaltungsbehörden. Am vergangenen Montag seien 650 Polizistinnen und Polizisten im Einsatz gewesen, die sich zum Teil einem erhöhten Aggressionspotenzial der Veranstaltungsteilnehmenden ausgesetzt sahen. Bei einem Einsatz der Einsatzhundertschaft in Rostock seien sieben schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte leicht verletzt worden. Sie verurteile diese Aggressionen vonseiten der Veranstaltungsteilnehmenden aufs Schärfste.

Gleichzeitig wolle sie betonen, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack weiter, dass die Teilnehmenden in Schleswig-Holstein überwiegend friedlich seien. Das Demonstrationsgeschehen mit Bezug zu den Coronamaßnahmen habe jedoch seit Dezember 2021 merklich zugenommen. Habe es am 13. Dezember 2021 noch 2.100 Teilnehmer gegeben, so sei diese Zahl über 3.800 am 20. Dezember gestiegen auf zwischen 6.400 und 8.500 im Januar 2022. Sie stagniere nun auf diesem erhöhten Niveau. Gleichzeitig sei auch die Zahl und Größe der GegenDemonstrationen angestiegen auf zuletzt (17. Januar 2022) zwölf Veranstaltungen mit insgesamt 1.600 Teilnehmenden.

Wichtig sei ihr zu betonen, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, dass es sich bei den sogenannten Corona-Spaziergängen nicht um Spontandemonstrationen handle, sondern um eine öffentliche Versammlung nach § 2 des Versammlungsfreiheitsgesetzes. Dies gelte auch dann, wenn keine Transparente mitgeführt würden und keine Ansprachen stattfänden, da es sich eindeutig um eine Zusammenkunft „zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilnahme habe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“ handle, wie es das Versammlungsfreiheitsgesetz definiere. Hieraus ergebe sich nach § 11 Versammlungsfreiheitsgesetz die Anzeigepflicht, die jedoch in der Praxis nicht eingehalten werde.

Die Veranstaltungen würden regelmäßig über Social Media beworben und die Teilnahme verabredet.

Die fehlende Anzeige sei eine Ordnungswidrigkeit nicht für die Teilnehmenden, sondern für die Veranstalter, jedoch gebe sich in der Regel auch vor Ort kein Veranstaltungsleiter den Ordnungsbehörden und der Polizei zu erkennen. Gleichzeitig ergebe sich aus der versäumten Anzeige noch nicht die Möglichkeit, die Veranstaltung aufzulösen. Handlungsleitend müsse dann im Einzelfall sein, ob von der Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Dies sei regelmäßig der Fall, wenn die Rechte anderer verletzt würden und wenn es zu Straftaten, beispielsweise gegen eingesetzte Polizeikräfte, komme. In diesen Fällen könne eine Auflösung durchaus gerechtfertigt sein. Der Vollzug sei jedoch nicht immer einfach, weil die Teilnehmenden über Social Media auch während der durchgeführten Veranstaltung vernetzt blieben und schnell und dynamisch auf polizeiliche Maßnahmen reagieren könnten.

Der Kreis der Teilnehmenden, so die Innenministerin weiter, sei sehr heterogen und beinhalte auch Familien und ältere Menschen, was bei polizeilichen Maßnahmen selbstverständlich zu beachten sei. Ziel der Polizei bleibe es, die Veranstaltungen deeskalierend zu begleiten. Das Gros der Teilnehmer stamme aus dem bürgerlichen Spektrum. Der schleswig-holsteinische Verfassungsschutz habe bereits Mitte 2020 vor einer Unterwanderung durch rechtsextreme Gruppen gewarnt. Dies sei nun in der Praxis tatsächlich vermehrt zu beobachten.

Herr Dr. Holleck, Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, ergänzt, die Entwicklung der Demonstrierendenzahlen laufe in Schleswig-Holstein und im Bund ungefähr gleich. Am 17. Januar 2022 habe es bundesweit 280.000 Teilnehmende an 1.200 Versammlungen sowie 19.000 Teilnehmende an rund 183 Gegenversammlungen gegeben. Bundesweit lasse sich beobachten, dass die Auflagen häufig missachtet würden und es vereinzelt zu Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern der Coronamaßnahmen komme. Die gute Ausstattung und Ausrüstung der Landespolizei bewahre zum Glück vor schweren Verletzungen. Man nehme bei den Gegendemonstrationen auch eine Teilnahme von Personen aus dem Antifa- und linksextremen Spektrum wahr. Für Schleswig-Holstein gebe es bereits jetzt für das laufende Jahr 2022 200 Veranstaltungen mit 23.000 Teilnehmern, womit bereits die Zahlen für das gesamte Jahr 2020 (479 Veranstaltungen, 18.200 Teilnehmer) überschritten seien. Am 10. Januar 2022 sei es in Schleswig-Holstein zu 23 Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden gekommen. Ab 100 Teilnehmenden sei nach geltender Landesverordnung eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorhanden, in der Folge sei es zu zahlreichen Verstößen gekommen. So hätten bei Versammlungen in Rendsburg und Preetz ungefähr 80 %

der Demonstrierenden keinen Mund-Nasen-Schutz getragen. Während die Polizei in Rendsburg aufgrund der Tatsache, dass hier keine ausreichenden Polizeikräfte zur Verfügung gestanden hätten, entschieden habe, dies aus deeskalierenden Gründen nicht zu unterbinden, sei es in Preetz, wo Polizeikräfte in größerer Zahl vorhanden waren, zu einem Aufstoppen der Versammlung gekommen. In der Folge sei den Teilnehmenden aufgetragen worden, einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen, dem seien diese unverzüglich gefolgt. Es komme auch verstärkt zu Versammlungen an anderen Tagen als montags, insgesamt handele es sich um ein dynamisches Geschehen, das ein hohes Maß an polizeilicher Flexibilität fordere. Die Zusammenarbeit mit den lokalen Veranstaltungs- und Gesundheitsbehörden verlaufe sehr gut.

Auf eine Frage des Abg. Rother schildert Herr Dr. Holleck, es gebe vereinzelt Extremisten unter den Teilnehmern, nach polizeilicher Einschätzung seien sie jedoch nicht in exponierter Funktion unterwegs, sondern mischten sich vielmehr unter die Demonstrierenden.

Der Landespolizeidirektor, Herr Wilksen, weist darauf hin, es gebe seit 23. Oktober 2020 acht Rahmenbefehle des Landespolizeiamts zum Corona-Demonstrationsgeschehen, der neunte sei in Vorbereitung und werde sich mit den versammlungsrechtlichen Fragen befassen. Rahmenbefehle gäben den lokalen Polizeibehörden einen Handlungsrahmen vor, innerhalb dessen diese situationsbezogen arbeiten könnten. Bestandteile der Rahmenbefehle wie auch der Handlungsleitlinien des Landespolizeiamts sei zuletzt die einheitliche Bewertung der sogenannten Corona-Spaziergänge als Versammlung, eine erhöhte Polizeipräsenz, die Empfehlung einer engen Abstimmung mit Versammlungs- und Gesundheitsbehörden und das Ziel eines störungsfreien Verlaufs bei Einhaltung der Regelungen der Landesverordnung gewesen. Auch seien die lokalen Polizeibehörden auf die Möglichkeit, dass es zu einer höheren Zahl an Personalienfeststellungen kommen werde, hingewiesen worden. Täglich werde im Landespolizeiamt zudem ein Bundeslagebild und ein Landeslagebild erstellt, zu diesem Zwecke würden auch - soweit zugänglich - Social-Media-Quellen mit einbezogen. Bei den Teilnehmenden, so Landespolizeidirektor Wilksen ergänzend, sei eine zunehmende Emotionalisierung zu beobachten, die jedoch bisher in der Breite nicht zu einer Zunahme der Gewaltbereitschaft geführt habe. Gewalt gegen Polizisten gebe es bisher nur in Einzelfällen. Die Polizei müsse sich an Recht und Gesetz orientieren und in Bezug auf den Inhalt der durchgeführten Versammlungen neutral bleiben. Insgesamt, so sein Fazit, bleibe die Polizei bei ihrer erfolgreichen Linie, einen sachlichen und unaufgeregten Kurs zu verfolgen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt den eingesetzten Polizistinnen und Polizisten für ihre Arbeit und wünscht den verletzten Polizistinnen und Polizisten eine zügige Genesung.

Abg. Brockmann dankt der Landespolizei für die Bewältigung dieser Aufgabe. Sie gehe dabei nach seiner Beobachtung anlässlich mehrerer Demonstrationen in Preetz besonnen vor. Er unterstütze die von der Innenministerin vorgetragene Einordnung der sogenannten Spaziergänge als Versammlungen. Ebenso richtig sei es, eine rote Linie einzuziehen; insbesondere sei es inakzeptabel, wenn eingesetzte Polizeikräfte verletzt würden. Das Demonstrationsrecht sei ein hohes Gut.

Abg. Rother schließt sich Abg. Brockmann an. Die Einsätze stellten für die eingesetzten Polizeikräfte eine große Belastung dar. Er unterstützt die von der Innenministerin vorgetragene versammlungsrechtliche Einschätzung.

Abg. von Pein meint, in Bezug auf das Versammlungsrecht befinde sich der Staat hier in einer dilemmatischen Situation, da es durch die Missachtung der Bestimmungen des Versammlungsrechts durch die „Spaziergänger“ zu einer Aushöhlung des Demonstrationsrechts kommen könne. Die Unterwanderung durch extremistische Bewegungen sei ein großes Problem. Er rege diesbezüglich eine aktualisierte rechtliche Bewertung an. Er stimme zu, dass nicht Repression das Ziel sein dürfe, es bedürfe aber offenbar einer Regelung. Zudem müsse der Anbieter des Social-Media-Dienstes Telegram aufgrund der zahlreichen demokratiefeindlichen Aufrufe, die dort veröffentlicht würden, in die Pflicht genommen werden.

Abg. Peters weist darauf hin, dass nach dem schleswig-holsteinischen Versammlungsfreiheitsgesetz eine Versammlung nicht genehmigt, sondern lediglich angezeigt werden müsse. Es sei nicht Aufgabe der Polizei, eine Aushöhlung des Versammlungsrechts zu bekämpfen, sondern Aufgabe der Zivilgesellschaft insgesamt.

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack weist in Bezug auf die rechtliche Einordnung auf den hohen Stellenwert von Artikel 8 Grundgesetz hin. Eine Nichtanmeldung führe auch nach der Rechtsprechung nicht zur Möglichkeit der Auflösung. Die rote Linie werde dann überschritten, wenn Hass und Hetze mit strafrechtlicher Relevanz auf den Veranstaltungen geäußert würde. In diesen Fällen würden entsprechende Veranstaltungen regelmäßig aufgelöst. Sie könne das Unwohlsein in Bezug auf diese Frage durchaus nachvollziehen. Wichtig sei jedoch das, dass

es kein Spaziergänger-Sonderrecht gebe, sondern eine konsequente Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Abg. Rossa stimmt ihr zu. Bei den „Spaziergängern“ handele es sich nicht durch die Bank um Rechtsextremisten. Vielfach habe er den Eindruck, nach 22 Monaten der Coroneinschränkungen äußerten viele Bürgerinnen und Bürger nur ihre Besorgnis über eine mögliche Aushöhlung der Freiheitsrechte. In der Tat handele es sich auch seiner Einschätzung nach derzeit um eine freiheitsrechtlich hochgradige problematische Situation.

Auf eine Nachfrage des Abg. von Pein berichtet die Innenministerin, das Thema werde regelmäßig auf der Innenministerkonferenz erörtert. In Bezug auf Telegram seien jeden Tag 10.000 Posts auszuwerten, was natürlich nicht leistbar sei. Politisch diskutierte Mittel wie die Quellen-TKÜ oder die Online-Durchsuchung würden ihrer Auffassung in der polizeilichen Arbeit sehr helfen.

Auf eine Frage des Abg. von Pein zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Kreisen als Versammlungsbehörden und kommunaler Ebene im Kreis Stormarn antwortet Landespolizeidirektor Wilksen, ihm sei hierüber nichts bekannt. Seiner Auffassung nach funktioniere die Zusammenarbeit überwiegend gut. - Abg. von Pein weist darauf hin, die Taktik der „Spaziergänger“ sei es, zunehmend in kleineren Orten zu demonstrieren. Aus diesem Grunde rege er an, das Thema der Zusammenarbeit innerhalb der Kreise verstärkt in den Fokus zu rücken.



**5. Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3175](#)

(überwiesen am 27. August 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6360](#), [19/6368](#), [19/6370](#), [19/6505](#), [19/6507](#),  
[19/6508](#), [19/6570](#), [19/6629](#), [19/6631](#), [19/6642](#),  
[19/6644](#), [19/6646](#), [19/6648](#), [19/6662](#), [19/6664](#),  
[19/6669](#), [19/6672](#), [19/6673](#), [19/6679](#), [19/6789](#)

Der Ausschuss nimmt in Aussicht, die Beratung in der Sitzung am 26. Januar 2022 abzuschließen.

**6. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/3344](#)

(überwiesen am 29. Oktober 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6698](#), [19/6870](#), [19/6888](#), [19/6889](#), [19/6907](#),  
[19/6908](#), [19/6921](#), [19/6924](#), [19/6925](#), [19/6934](#),  
[19/6936](#), [19/6946](#)

Abg. Rother spricht die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände geäußerte Kritik am Gesetzentwurf an ([Umdruck 19/6924](#)).

Herr Hunsrügge, Leiter des Wirtschaftsordnungsrechtsreferats im Wirtschaftsministerium, erläutert in Bezug auf § 2 Absatz 2 des Entwurfs, in der Tat seien die konzessionierten Buchmacher nicht vergessen worden, wie die Arbeitsgemeinschaft annehme, sondern das Land habe diesbezüglich keine Regelungskompetenz. In Bezug auf § 6 Absatz 3 entspreche die vorgeschlagene Regelung der in § 6 Absatz 5 der Spielverordnung des Bundes enthaltenen Formulierung die von der Landesregierung übernommen worden sei, um klarzustellen, dass es hier keine rechtliche Änderung gebe. In der Tat werde aber in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausgeführt, dass die Ordnungsbehörden eine Handhabe hätten, mittels des Ordnungswidrigkeitenrechts Zweifachbespielungen zu verhindern. Zum § 18 Absatz 1 des Entwurfs schließlich bestätigt Herr Hunsrügge, dass die Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft, dass zum 1. Juli 2020 geschlossene Verbundspielhallen wieder eröffnen dürften, zutreffe. Hierzu habe der Glücksspielstaatsvertrag jedoch eine Festlegung getroffen, von der das Land insofern nicht abweichen könne.

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Januar 2022 abschließend zu beraten.

**7. Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2641](#)

(überwiesen am 9. Dezember 2020)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/6970](#)

hierzu: [Umdrucke 19/5347](#), [19/5401](#), [19/5544](#), [19/5547](#), [19/5551](#),  
[19/5613](#), [19/5615](#), [19/5616](#), [19/5617](#), [19/5618](#),  
[19/5619](#), [19/5623](#), [19/5624](#), [19/5629](#), [19/5633](#),  
[19/5635](#), [19/5638](#), [19/5777](#), [19/6326](#), [19/6569](#),  
[19/6623](#), [19/6645](#), [19/6649](#), [19/6655](#)

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

## 8. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/3270](#)

(überwiesen am 24. September 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6379](#), [19/6521](#), [19/6625](#), [19/6627](#), [19/6630](#),  
[19/6674](#), [19/6780](#), [19/6787](#), [19/6795](#), [19/6798](#),  
[19/6822](#), [19/6823](#), [19/6825](#), [19/6826](#), [19/6827](#),  
[19/6871](#), [19/6872](#), [19/6873](#), [19/6874](#), [19/6875](#),  
[19/6876](#), [19/6877](#), [19/6878](#), [19/6879](#), [19/6883](#),  
[19/6950](#)

Abg. Rother und Abg. Harms weisen auf die Förderung des Landesrechnungshofs, ein Prüfungsrecht für ihn einzufügen, hin ([Umdruck 19/6627](#)).

Abg. Rother fragt zudem nach der Intention des Gesetzentwurfs in Bezug auf das bisherige Förderregime.

Frau Spennemann-Gräbert, Leiterin des Sportreferats im Innenministerium, erläutert, in Bezug auf die Aufnahme eines Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs gebe es aus ihrer Sicht keine Bedenken. Ziel des Gesetzentwurfs sei es, eine institutionelle Grundlage für die Förderung des Landessportverbands zu schaffen, die bisher gemäß dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag erfolgte, wobei dieser Betrag jeweils um Haushaltsbeschlüsse von Jahr zu Jahr aufgestockt worden sei. Der Landessportverband habe sich hier mehr Planungssicherheit gewünscht. Die sonstigen Sportförderungen im Rahmen des Haushalts bestünden selbstverständlich unabhängig hiervon weiter.

Abg. Ostmeier meint, eine Dynamisierung des Betrags wäre gut gewesen.

Der Ausschuss kommt überein, keine mündliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen, sondern dem Landtag zum Februar-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

## 9. a) Perspektiven für Galeria Karstadt Kaufhof entwickeln

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2333](#)

## b) Trendwende für die Innenstädte und Ortszentren in Schleswig-Holstein einleiten - Zukunftsräume und kommunale Identitätsanker schaffen!

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2344](#)

(überwiesen am 27. August 2020 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und Wirtschaftsausschuss)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/6976](#)

hierzu: [Umdrucke 19/4821](#), [19/4909](#), [19/4959](#), [19/4982](#), [19/4984](#),  
[19/4993](#), [19/5000](#), [19/5001](#), [19/5002](#), [19/5003](#),  
[19/5006](#), [19/5018](#), [19/5019](#), [19/5020](#), [19/5021](#),  
[19/5022](#), [19/5023](#), [19/5024](#), [19/5025](#), [19/5054](#),  
[19/5056](#), [19/5057](#), [19/5100](#), [19/5113](#), [19/5509](#) (neu),  
[19/5614](#), [19/5739](#), [19/5741](#), [19/5744](#), [19/5762](#),  
[19/5769](#), [19/5797](#)

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

**10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3250](#)

(überwiesen am 24. September 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6682](#), [19/6790](#), [19/6911](#)

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

**11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/3361](#)

(überwiesen am 29. Oktober 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6697](#), [19/6869](#), [19/6909](#), [19/6910](#), [19/6918](#),  
[19/6935](#), [19/6937](#), [19/6940](#), [19/6952](#), [19/6966](#),  
[19/6973](#)

Auf Bitte des Abg. Harms erläutert Herr Schwarze, stellvertretender Leiter des zentralen Personalmanagements der Staatskanzlei, ohnehin sei für die kommende Wahlperiode eine grundsätzliche Reform des Mitbestimmungsgesetzes geplant. In diesem Rahmen werde auch die Einführung eines doppelten Wahlrechts geprüft. In Bezug auf den vorliegenden Entwurf wäre es konsequent, so Herr Schwarze, ein doppeltes Wahlrecht auf alle Beschäftigten zu erstrecken, die länger als drei Monate abgeordnet seien, und nicht nur auf die den Jobcentern zugewiesenen.

Abg. Brockmann berichtet, die Koalitionsfraktionen seien aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Schluss gekommen, dass es hier einen Änderungsbedarf gebe. Die Koalition werde nun den Vorschlag des SSW wie den des Deutschen Beamtenbundes ([Umdruck 19/6952](#)) prüfen.

**12. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/3267](#)

(überwiesen am 23. September an den **Umwelt-, Agrar und Digitalisierungsausschuss**, den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/6378](#) (neu), [19/6506](#), [19/6539](#), [19/6544](#),  
[19/6571](#), [19/6650](#), [19/6695](#), [19/6708](#), [19/6724](#),  
[19/6754](#), [19/6763](#), [19/6776](#), [19/6777](#), [19/6778](#),  
[19/6788](#), [19/6792](#), [19/6793](#), [19/6794](#), [19/6796](#),  
[19/6800](#), [19/6802](#), [19/6818](#), [19/6824](#), [19/6832](#),  
[19/6835](#), [19/6842](#), [19/6843](#), [19/6849](#), [19/6853](#),  
[19/6854](#), [19/6859](#), [19/6860](#), [19/6861](#), [19/6862](#),  
[19/6863](#), [19/6864](#), [19/6865](#), [19/6866](#), [19/6867](#),  
[19/6868](#), [19/6880](#), [19/6923](#)

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf weiter zu beraten, wenn die Niederschrift über die mündliche Anhörung des federführenden Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschusses vorliegt.



### 13. Umsetzung des § 6 a Volksabstimmungsgesetz

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/3347](#) (neu)

(überwiesen am 29. Oktober 2021 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss zur abschließenden Beratung)

Im Nachgang zur Sitzung nimmt der Ausschuss den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 19/3347](#) (neu) im Wege des elektronischen Beschlussverfahrens einstimmig abschließend zur Kenntnis.

#### 14. Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/3062](#)

(überwiesen am 27. August an den **Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Bildungsausschuss, den Sozialausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Europaausschuss zur abschließenden Beratung)

hierzu: [Umdrucke 19/6340](#), [19/6392](#), [19/6398](#), [19/6399](#), [19/6477](#),  
[19/6490](#), [19/6493](#), [19/6499](#), [19/6517](#), [19/6518](#)  
(neu), [19/6522](#), [19/6524](#), [19/6526](#), [19/6528](#),  
[19/6532](#), [19/6536](#), [19/6537](#), [19/6538](#), [19/6540](#),  
[19/6543](#), [19/6546](#), [19/6547](#), [19/6548](#), [19/6549](#),  
[19/6556](#), [19/6557](#), [19/6568](#), [19/6653](#), [19/6717](#)

Im Nachgang zur Sitzung beschließt der Ausschuss im Wege des elektronischen Beschlussverfahrens, dem federführenden Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss zu empfehlen, den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 19/3062](#), abschließend zur Kenntnis zu nehmen.

## **15. Verschiedenes**

Die Vorsitzende weist auf die Möglichkeit hin, die 137. Sitzung des Ausschusses (Videokonferenz) am 20. Januar 2022 auch in Präsenz im Plenarsaal wahrnehmen zu können.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer